Konsolidierte Fassung:
Stammfassung: Gemeindevertretungsbeschluss vom 19.04.1979, in Kraft seit 01.01.1983

Änderung:
Gemeindevertretungsbeschluss vom 09.12.2024

Friedhofsgebührenverordnung

Aufgrund des § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, beschließt die Gemeindevertretung Schnifis auf Grundlage ihres Beschlusses vom 19.04.1979 (Stammfassung) und unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 09.12.2024, welcher die jüngste Änderung darstellt, die nachstehende Verordnung:

§1
Gültigkeitsbereich

Die Friehofgebührenordnung gilt für den Gemeindefriedhof von Schnifis.

§2
Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden gem. § 2 der Friedhofsgebührenverordnung für die Dauer des Benützungsrechtes (§ 6 Friedhofordnung) wie folgt festgesetzt:

(1) Grabstättengebühren
a) Kindergrab € 10,80 / Jahr
b) Einzeltiefgrab € 21,20 / Jahr
c) Doppeltiefgrab € 35,50 / Jahr
d) Einzelgrab / Sondergrab Urnen € 21,30 / Jahr
e) Urnengrab (incl. Grabtafel) € 728,00 / 10 Jahre

§ 3
Verlängerungsgebühren

1. Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gem. § 42 Abs. 1 Bestattungsgesetz entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

2. Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind die je nach Grabstättenart anfallenden Gebühren anteilsmäßig zu berechnen.

§ 4
Bestattungsgebühren

Die Gebühr für den Grabaushub werden gem. §4 der Friedhofsgebührenverordnung wie folgt festgesetzt.

(1) Bestattungsgebühren
a) Erdbestattung Grab öffnen € 826,00
b) Erdbestattung Grab schließen € 330,00
c) Urnenbestattung € 281,00

§ 5
Enterdigungsgebühr

Für Enterdigungen sind die selben Gebühren zu entrichten, wie sie in § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6
Aufbahrungsgebühren

Gem. § 6 der Friedhofsgebührenverordnung ist für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle eine Aufbahrungsgebühr von € 37,50 pro Tag zu entrichten.

§ 7
Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 8
Stillegung oder Auflassung des Friedhofs

Bei Stillegung oder Auflassung des Friedhofs oder eines Friehofteiles, sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren

a) Kinder bis zu 10 Jahren mindestens 100 cm
b) Personen ab 10 Jahren mindestens 150 cm
c) Urnen mindestens 80 cm

§ 9
Schlussbestimmungen

Die Änderung der Friedhofsgebühren-Verordnung laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 09.12.2024 tritt mit 04.02.2025 in Kraft**.**